



## Beschluss PVRR 199/2021

### Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Planungsverbandes Region Rostock

1. Die Verbandsversammlung beschließt nachfolgende Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 05. Mai 2014, zuletzt geändert mit Beschluss vom 05.06.2018. Diese ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Nach Feststellung der Rechtmäßigkeit bzw. nach Ablauf von zwei Monaten nach Eingang der Unterlagen bei der Rechtsaufsicht ist die Verbandssatzung durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Die geänderte Satzung ist in einer Lesefassung auf der Homepage des Planungsverbandes zu veröffentlichen.

Vorsitzender

Güstrow, den 17.06.2021

### Begründung

Nachfolgend finden Sie die Satzungsänderung in der zu beschließenden Form. Ergänzend liegt Ihnen in Anlage 4.2 zur besseren Nachvollziehbarkeit eine Lesefassung mit Änderungsnachverfolgung vor.

## **Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Planungsverbandes Region Rostock**

Aufgrund § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503,613), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166,181) geändert worden ist, i. V. m. § 152 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 17.06.2021 und Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtbehörde folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Planungsverbandes Region Rostock erlassen:

### **Artikel 1**

Die Satzung des Planungsverbandes Region Rostock vom 05. Mai 2014 (Bekanntmachung vom 02. Juni 2014), zuletzt geändert durch vom Satzung vom 05. Juni 2018 (Bekanntmachung vom 26. Juni 2018) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

Rechtsform, Gebiet, Name, Sitz und Siegel

b. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Für die Planungsregion Rostock besteht gemäß § 12 Abs. 1 LPIG M-V ein Regionaler Planungsverband. Er ist nach § 12 Abs.3 LPIG M-V eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht gemäß § 12 Abs. 3 LPIG M-V der Rechtsaufsicht und nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 LPIG M-V Abs. 4 der Fachaufsicht des Landes. Aufsichtsbehörde ist die oberste Landesplanungsbehörde, die die Rechtsaufsicht im Einvernehmen mit dem Innenministerium wahrnimmt.

c. Es wird folgender Absatz angefügt:

(4) Der Planungsverband Region Rostock führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, unter der Umschrift ‚Planungsverband Region Rostock‘.

2. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Der Regionale Planungsverband entsendet gemäß § 11 Abs. 3 Buchstabe n LPIG M-V den Vorsitzenden des Regionalen Planungsverbandes in den Landesplanungsbeirat.

3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Amtszeit dieser Organe stimmt überein mit der Dauer der kommunalen Wahlperiode in Mecklenburg-Vorpommern. Binnen drei Monaten nach einer Kommunalwahl tritt die Verbandsversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen, im selben Zeitraum soll der Verbandsvorstand neu gewählt werden. Bis zur Neubildung nehmen die Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben wahr.

4. § 5 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

den weiteren Vertretern, wobei der Landkreis Rostock, die Hanse- und Universitätsstadt Rostock und jedes Mittelzentrum für je angefangene 10.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden. Auf die Zahl der Vertreter des Landkreises werden der Landrat, die Bürgermeister der Mittelzentren sowie die weiteren Vertreter der Mittelzentren, auf die Zahl der Vertreter der Hanse- und Universitätsstadt wird der Oberbürgermeister angerechnet. Auf die Zahl der Vertreter der Mittelzentren werden die Bürgermeister der Mittelzentren angerechnet. Kein Verbandsmitglied darf einen Stimmenanteil von mehr als 40 Prozent haben.

5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. Satz 2 Nr. 2 wird gestrichen.

b. Die bisherigen Nummern 3 bis 11 werden unter Beibehaltung der Reihung zu den Nummern 2 bis 10.

6. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. Nummer 3 wird gestrichen.

b. Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 3.

7. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung nach Abs. 1 Nr. 3 auf den Verbandsvorstand übertragen.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Die Öffentlichkeit kann gemäß § 29 Abs. 5 KV M-V ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöf-

fentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung entschieden. Bei Beratungen über einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen, ist die Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen.

b. Es wird folgender Absatz angefügt:

(5) Von den Sitzungen der Verbandsversammlung können Film- und Tonaufnahmen angefertigt und live ins Internet eingestellt werden (Livestream). Darüber entscheidet der Vorstand. Eine dauerhafte Speicherung der Aufnahmen erfolgt nicht. Während der Liveübertragung ist die Kameraposition so festzulegen, dass nur der jeweilige Verbandsvertreter am Rednerpult und das Präsidium neben dem Rednerpult erfasst werden. Sonstige Redner sind rechtzeitig auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen; die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern der Redner dieser widerspricht.

9. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse erfolgen nach § 31 Abs. 1 und 2 KV M-V mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung, sofern nicht nach den Bestimmungen des LPIG M-V oder der KV M-V eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im Übrigen gilt § 31 der KV M-V entsprechend. Beschlüsse zur Satzung bedürfen nach § 13 LPIG M-V einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. En-bloc Wahlen sind als Abstimmungsverfahren für die Wahl in die Verbandsorgane zulässig, soweit kein Mandatsträger widerspricht.

10. § 9 Absatz 4 wird gestrichen.

11. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

Vorbereitung von Beschlussfassungen über Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1-10,

b. Nummer 4 wird gestrichen.

c. Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 4 und wie folgt gefasst:

Genehmigung des Abschlusses und der Aufhebung von Verträgen mit Beschäftigten auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 8,

d. Nach Nummer 4 werden folgende neue Nummern 5 und 6 ergänzt:

5. die Abgabe von Stellungnahmen in Beteiligungsverfahren zu Entwürfen von Raumentwicklungsprogrammen des Landes und der angrenzenden Regionen. Diese sind im

Nachgang der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu geben.

6. die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von landesweiter und gesamtregionaler Bedeutung. Diese sind im Nachgang dem Vorstand und der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu geben.

e. Die bisherige Nummer 6 wird gestrichen.

12. § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Der Vorsitzende führt nach Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte auf der Grundlage der Geschäftsordnung und der Geschäftsbesorgung. Hierbei bedient er sich der Zuarbeit des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock als Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes (§ 17).

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

Planungsausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder,

davon je 3 Vertreter des Landkreises Rostock und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie 1 Vertreter aus dem Kreis der Mittelzentren.

b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter sind in der Verbandsversammlung zu wählen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder jedes Ausschusses muss aus Mitgliedern der Verbandsversammlung bestehen. Der Arbeit der Ausschüsse ist die Verbandssatzung sinngemäß zu Grunde zu legen.

14. § 14 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

die Vorbereitung von Personalentscheidungen, wie Abschluss oder Aufhebung von Verträgen, soweit der Planungsverband die Einstellung Beschäftigter beschließt.

15. § 15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

In eilbedürftigen Ausnahmefällen oder in sachlich begrenzten Fällen kann ein Beschluss im Umlaufverfahren nach den Bestimmungen von § 8 Abs. 3 gefasst werden, sofern kein Mitglied des Ausschusses diesem Verfahren widerspricht.

16. § 17 wird folgender Absatz angefügt:

(3) Der Planungsverband kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Beschäftigte anstellen.

17. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse erhalten die Mitglieder des jeweiligen Gremiums mit Ausnahme des Vorsitzenden des Verbandes ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 14 Abs. 3 EntschVO M-V. Auf Antrag finden ebenfalls § 16 Abs. 1 (Erstattung von Verdienstausfall), § 16 Abs. 2 (Erstattung von Reisekosten) sowie § 16 Abs. 3 (Erstattung von Betreuungsaufwand für Kinder) gemäß der EntschVO M-V Anwendung.

18. § 21 wird folgender Absatz angefügt:

(2) Die Übertragung bzw. Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse des Personals des Planungsverbands erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihrer Besitzstände übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Auflösung des Planungsverbandes.

19. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen oder Satzungsänderungen des Regionalen Planungsverbandes erfolgen auf dessen Internetseite: [www.planungsverband-region-rostock.de](http://www.planungsverband-region-rostock.de) gemäß § 8 KV-DVO M-V. Die Satzung kann sich jedermann kostenpflichtig (Portokosten) zusenden lassen. Bezugsadresse ist das Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock, Doberaner Straße 114, 18057 Rostock. Dort werden Textfassungen in gedruckter Form kostenfrei zur Mitnahme bereitgehalten. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung ist mit Ablauf des Tages erfolgt, an dem sie im Internet verfügbar ist.

20. § 25 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Änderungen dieser Satzung sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie dürfen nur in Kraft gesetzt werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Unterlagen geltend gemacht oder wenn sie vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der zuletzt gültigen Fassung vom 05.06.2018 außer Kraft.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Artikel 3**

Der Vorsitzende des Regionalen Planungsverbandes Region Rostock wird ermächtigt, die geänderte Fassung der Verbandssatzung auf der Internetseite [www.planungsverband-region-rostock.de](http://www.planungsverband-region-rostock.de) bekanntzumachen.

Rostock am 17.06.2021



*Sebastian Constien*

*Vorsitzender*